

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
61	04.03.2015	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	87
62	05.03.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	87
63	06.03.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 17.03.2015 um 17:00 Uhr	88
64	05.03.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)	90
65	06.03.2015	Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren - Friedhof Laggenbeck; Änderung der Friedhofssatzung	92

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 61. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Rudolf Scharpey, geb. am 28.07.1974 in Bochum, zuletzt wohnhaft in 44892 Bochum, Ober Str. 35, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 - Straßenverkehrsamt – vom 22.01.2015 (Az.: 125382390) ergangen.
- II. Gegen Herrn Marcel Sanchez Hoffmann, geb. am 03.05.1988 in Werne, zuletzt wohnhaft in 44141 Dortmund, Märkische Str. 56, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 11.02.2015 (Az.: 125378385) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt 04.03.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 09/2015/61

## 62. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Herrn Yücel Hanoglu	geboren am: 23.06.1974
<b>zuletzt wohnhaft:</b> Lönsweg 8 49549 Ladbergen  <b>jetziger Aufenthalt unbekannt</b>	Aktenzeichen: 36/2 -362126-

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 05.03.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 09/2015/62

### **63. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 17.03.2015 um 17:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 4. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 17.03.2015 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

#### **Tagesordnung**

##### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 03.02.2015
2. Informationen
  - 2.1. Bürger- und Unternehmensbefragung FMO
  - 2.2. Neubau Südflügel - Stand der Umsetzung und Kostenverfolgung
3. Dienstreisen von Kreistagsmitgliedern nach Litauen in die Region Telšiai vom 23.04. - 26.04.2015
4. Haushaltsausführung 2015; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

5. Schule in der Widum Lengerich (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)  
Sanierung der Lüftungstechnischen Anlagen
6. Übernahme der Fortbildungskosten von Übungsleitern im Bereich Inklusion  
und Senioren  
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2015
7. Zukünftige Vorgehensweise zur Pflegebedarfsplanung
8. Finanzierung von Integrationshelfern/-innen an den Förderschulen im Kreis  
Steinfurt mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
9. Investitionskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten  
Instandhaltungsmaßnahmen und Neugestaltung der Essensausgabe für  
zwei Speiseräume in der CAJ- Werkstatt Westladbergen in Saerbeck
10. Änderung der Satzung der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR
11. Entwidmung der Tecklenburger Nordbahn (TN) und Streichung von Zu-  
schussbeträgen für den Betrieb der TN aus künftigen Haushalten des Krei-  
ses Steinfurt  
- Antrag der UWG-KT-Fraktion vom 11.02.2015 -
12. Förderung der Bestandssicherung eines Speichers von 1692  
- Pauschaler Kostenzuschuss des Kreises Steinfurt -
13. Ausschreibung der privaten Abfallentsorgung an verschiedenen Standorten  
im Kreisgebiet
14. Sanierung großer Sitzungssaal
15. K 71, Radweg Lohrmann, Altenberge
16. Finanzierung der Bürgerradwege;  
- Antrag der FDP-KT-Fraktion vom 12.02.2015 -
17. Haushaltsplanentwurf 2015 für die Produkte in der Zuständigkeit des Aus-  
schusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz  
- Beratung der offenen Änderungsanträge der Kreistagsfraktion Bündnis  
90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsplanentwurf 2014
18. Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (Landschaftsbeirat)  
- Neuwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern
19. Aufnahme eines/einer DGB-Vertreter/in in den Beirat für Klimaschutz und  
Nachhaltigkeit
20. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
21. Anfragen

## B. Nichtöffentliche Sitzung

22. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 03.02.2015
23. Abschluss eines Enterprise Agreement Komponentenvertrages mit der Firma Microsoft durch Beitritt zum BMI-Rahmenvertrag
24. Vergabe zur Lieferung von Medikamenten für den Öffentlichen Rettungsdienst
25. Vergabe zur Lieferung von 4 Krankentransportwagen
26. Vergabe zur Lieferung von 3 Rettungstransportwagen
27. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
28. Anfragen
29. Informationen
- 29.1. Bau eines Ergänzungsgebäudes für das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt

Steinfurt, 06.03.2015

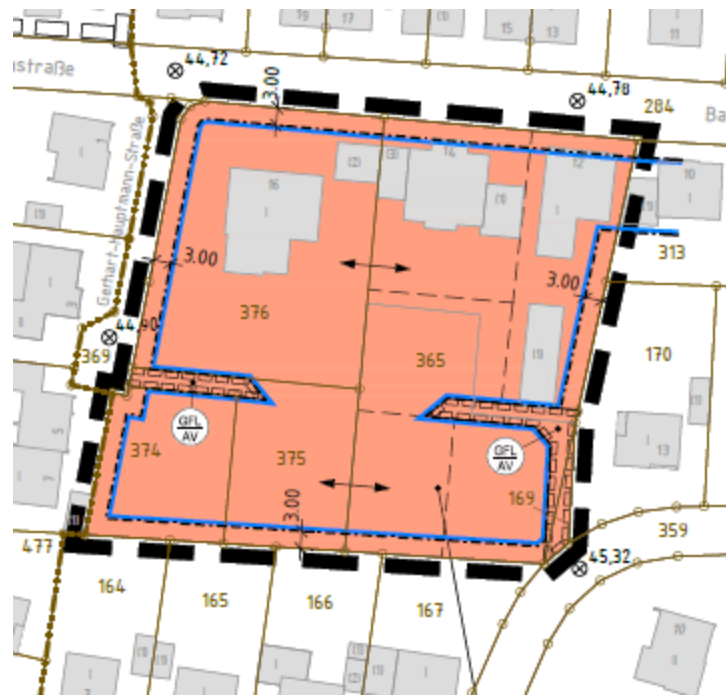
Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 09/2015/63

### **64. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 beschlossen, den Planentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck einschließlich Begründung mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Das Plangebiet ist in der abgebildeten Skizze umrandet dargestellt:



Anlass der Planänderung und erneuten Offenlage ist die Aufhebung eines Teils des Leitungsrechtes auf den privaten Grundstücken und eine Trennung der Leitungsführung innerhalb des Geltungsbereiches.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der überarbeitete Planentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbsbürener Straße“ erneut

in der Zeit vom 23. März 2015 bis einschließlich 10. April 2015

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 205, 206, Saerbeck, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über dieses Bauleitplanverfahren gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 05.03.2015

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 09/2015/64

## 65. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren - Friedhof Laggenbeck; Änderung der Friedhofssatzung

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Ibbenbüren

Friedhof  
Laggenbeck

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Mettebrink 5 - 49479 Ibbenbüren

- Amtliche Bekanntmachung -

06. März 2015

**Text der amtlichen Bekanntmachung :**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 die Änderung der Friedhofssatzung vom 28. Juni 2001 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt Bielefeld am 19. 02. 2015 erteilt.  
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 06. März 2015

**Der Friedhofsträger  
Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Auskunft erteilt:  
Fritz Bovenschulte

Mettebrink 5  
49479 Ibbenbüren  
Tel: 0 54 51 - 83 72

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Steinfurt  
Volksbank  
Tecklenburger Land eG

Konto 5001607    BLZ 403 510 60  
Konto 14 828 300    BLZ 403 619 06

**Satzung zur Änderung**  
der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck  
vom 15.01.2015

§ 1

Die Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Friedhofsordnung“ wird in der Überschrift und in den nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
2. Das Wort „Ordnung“ wird durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz letzter Satz wird die Zahl 30 Jahre durch 25 Jahre ersetzt.
4. § 9 (2) erhält folgenden Wortlaut:  
Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
  - a) Totgeburten:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
  - d) Beisetzung von Urnen:  
Größe der Grabstätte: Länge 0,75 m, Breite 0,50 m
  - e) Beisetzung von Urnen im Reihengemeinschaftsfeld
5. In § 9 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:  
Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
6. In § 10 Absatz 1 wird in Absatz zwei eingefügt:
  - c) Urnenbeisetzung: Größe 1 qm in Form eines Dreiecks



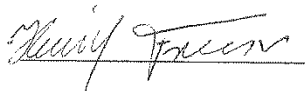
7. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz nach dem ersten Absatz eingefügt:  
Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu vier Urnen belegt werden. Eine Wahlgrabstätte in Form eines Dreiecks darf mit bis zu 2 Urnen belegt werden.
8. In § 10 werden nach Absatz 6 zwei neue Absätze eingefügt:  
(7) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Form eines Dreiecks eingerichtet. Diese dürfen mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet für jeweils vier Gräber eine Stele, die mit einheitlichen Grabplatten versehen wird. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Stele mit den Grabplatten darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

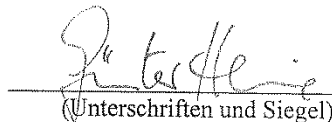
(8) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen für bis zu zwei Gräber eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin stellt auf jede Grabstätte eine einheitliche Stele oder einen Gedenkstein. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Stele oder Gedenkstein darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

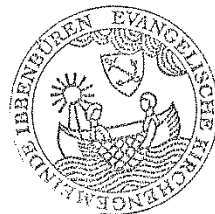
§ 2

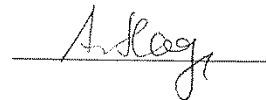
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ibbenbüren , den 15.01.2015



  
(Unterschriften und Siegel)







In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vom 15.01.2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Februar 2015



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-5103